



## FAQ zum Coronavirus

### Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und eidgenössische höhere Fachprüfungen (HFP)

#### Inhalt

1	Können eidgenössischen Prüfungen noch durchgeführt werden? .....	2
2	Können einzelne Prüfungsteile durchgeführt und andere verschoben werden? .....	2
3	Wie ist mit bereits abgeschlossenen Prüfungsteilen umzugehen? .....	2
4	Ist es möglich, eine mündliche Prüfung online durchzuführen? .....	2
5	Modulprüfungen können infolge des Coronavirus nicht durchgeführt werden. Dürfen Kandidierende, die deshalb noch nicht über alle Modulabschlüsse verfügen, zur eidgenössischen Prüfung zugelassen werden? Wie verhält es sich mit Zulassungszertifikaten (z.B. Berufsbildnerkurs)? .....	2
6	Wie ist das Vorgehen bei einer Verschiebung der eidgenössischen Prüfung? .....	3
7	Werden Zusatzkosten bedingt durch die Verschiebung der eidgenössischen Prüfung aufgrund des Coronavirus durch das SBFi subventioniert? .....	3
8	Was ist angesichts des im Zusammenhang mit dem Coronavirus ausgerufenen Fristenstillstands mit Blick auf Prüfungsentscheide, Beschwerdefrist und Akteneinsichtsrecht zu beachten? .....	3
9	Aufgrund des Coronavirus muss die Expertenschulung für die erstmals nach neuer oder revidierter Prüfungsordnung durchzuführende eidgenössische Prüfung verschoben werden. Könnte nochmals nach alter Prüfungsordnung geprüft werden? ..	4
10	Können vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen noch durchgeführt werden? .....	4
11	Subjektfinanzierung: Können im Falle einer Verschiebung der eidgenössischen Prüfung aufgrund des Coronavirus vor Absolvieren der Prüfung Bundesbeiträge beantragt werden? .....	4
12	Kontakt .....	5

Stand: 31.03.2020

## **1 Können eidgenössischen Prüfungen noch durchgeführt werden?**

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 2 können Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

Der Artikel ist eine «Kann-Bestimmung». Wenn Trägerschaften aufgrund der ausserordentlichen Lage eine eidgenössische Prüfung verschieben, kann das SBFI diese Entscheidung nachvollziehen und mittragen.

## **2 Können einzelne Prüfungsteile durchgeführt und andere verschoben werden?**

Es ist kohärenter, die gesamte Prüfung zu verschieben gemäss dem Grundsatz der Einheit der Prüfung. Es bringt keinen Vorteil, einzelne Prüfungsteile durchzuführen, denn die Noten dürften ohnehin nicht kommuniziert werden und die Fachausweise oder Diplome können nicht früher ausgehändigt werden.

## **3 Wie ist mit bereits abgeschlossenen Prüfungsteilen umzugehen?**

Abgeschlossene Prüfungsteile bleiben bestehen. Die Noten der Prüfungsteile werden den Kandidatinnen und Kandidaten erst eröffnet, wenn die gesamte Prüfung absolviert wurde.

## **4 Ist es möglich, eine mündliche Prüfung online durchzuführen?**

Nein. Eine solche Prüfungsform müsste in der Prüfungsordnung vorgesehen sein. Die Online-Prüfung ist eine eigene Prüfungsform und entspricht nicht der Prüfungssituation einer klassischen mündlichen Prüfung gemäss Vorgaben in der Prüfungsordnung.

## **5 Modulprüfungen können infolge des Coronavirus nicht durchgeführt werden. Dürfen Kandidierende, die deshalb noch nicht über alle Modulabschlüsse verfügen, zur eidgenössischen Prüfung zugelassen werden? Wie verhält es sich mit Zulassungszertifikaten (z.B. Berufsbildnerkurs)?**

Gemäss Ziffer 3.32 der Prüfungsordnung müssen sämtliche geforderte Modulabschlüsse zum Zeitpunkt der Zulassung vorliegen. Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie können diejenigen Kandidierenden unter Vorbehalt zur Abschlussprüfung zugelassen werden, die eine realistische Chance darauf haben, die fehlenden Modulabschlüsse bis zu Beginn der Abschlussprüfung nachzuholen. Kann dieser Nachweis nicht bis zu Beginn der Abschlussprüfung erbracht werden, darf der betreffende Kandidierende die Abschlussprüfung nicht absolvieren. Das Nachholen fehlender Modulabschlüsse nach der Abschlussprüfung ist unzulässig.

Dies gilt auch für Zulassungszertifikate (z.B. Berufsbildnerkurs, Zertifikatsprüfung Personalassistent/in) oder andere Nachweise, die gemäss Prüfungsordnung für die Zulassung zur Prüfung vorliegen müssen.

Wenn alle Kandidierenden einer angesetzten Prüfung eine Zulassungsvoraussetzung (Modulabschluss, Zulassungszertifikat) zum Zeitpunkt der Zulassung nicht nachweisen können, macht es keinen Sinn, den Prüfungstermin aufrechtzuerhalten. Die Verantwortung und damit die Entscheidung über die Durchführung der Modulprüfungen liegen beim jeweiligen Anbieter.

## 6 Wie ist das Vorgehen bei einer Verschiebung der eidgenössischen Prüfung?

### Die Anmeldefrist für die Prüfung ist bereits abgelaufen:

Für die Verschiebung der eidgenössischen Prüfung gibt es zwei Varianten:

- Das Prüfungsdatum wird verschoben und alle angemeldeten Personen können selbst und ohne Angabe von Gründen entscheiden, ob sie beim Verschiebungstermin oder beim nächsten ordentlichen Termin zur Prüfung antreten möchten. Dabei gilt es zu beachten, dass der Verschiebungstermin nur den bereits angemeldeten Kandidierenden offensteht. Die Prüfung wird nicht nochmals ausgeschrieben und es können sich keine zusätzlichen Personen anmelden. Diejenigen Kandidaten, welche eine Teilnahme am Verschiebungstermin bestätigt haben, haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Anmeldung bis zu dem in Ziffer 4.21 der Prüfungsordnung genannten Stichtag zurückzuziehen oder aus entschuldigen Gründen auch später von der Prüfung zurückzutreten (Ziff. 4.22 PO).
- Die Prüfung wird nochmals neu ausgeschrieben, sobald sich – unter Einhaltung der Fristen gemäss Prüfungsordnung – ein realistisches Prüfungsdatum festlegen lässt. Da die Ausschreibung öffentlich ist, kann sich jedermann zu dieser Prüfung anmelden - also sowohl diejenigen, welche sich bereits für den dahingefallenen Prüfungstermin angemeldet haben, als auch alle weiteren interessierten Personen. Die Rücktritts- und Abmeldungsvorschriften der Prüfungsordnung (Ziff. 4.21 und Ziff. 4.22 PO) gelten auch hier.

Beide Varianten sind gleichwertig. Der Entscheid für die eine oder andere Variante hängt von den Rahmenbedingungen der einzelnen Prüfung ab (Ressourcen, Infrastruktur).

### Die Anmeldefrist für die Prüfung ist noch nicht abgelaufen:

Ist die Anmeldefrist der Prüfung noch nicht abgelaufen und zeichnet sich ab, dass die Prüfung am ausgeschriebenen Termin voraussichtlich nicht durchgeführt werden kann, so ist die Ausschreibung vorzeitig zu beenden und die bereits eingereichten Anmeldungen sind den Kandidierenden unbearbeitet zurückzuschicken. Sobald sich – unter Einhaltung der Fristen gemäss Prüfungsordnung – ein realistisches Prüfungsdatum festlegen lässt, ist die Prüfung erneut auszuschreiben. Die Anmeldung steht allen interessierten Personen offen.

## 7 Werden Zusatzkosten bedingt durch die Verschiebung der eidgenössischen Prüfung aufgrund des Coronavirus durch das SBFI subventioniert?

Der durch den Coronavirus entstandene Mehraufwand für die Trägerschaften der eidgenössischen Prüfungen wird durch das SBFI subventioniert.

Wird eine eidgenössische Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 durchgeführt, können die zusätzlich entstandenen Kosten in der regulären Prüfungsabrechnung bzw. dem Abrechnungsfomular des SBFI berücksichtigt werden. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind diese zusätzlich entstandenen Kosten jedoch separat zu dokumentieren (z.B. Excel-Sheet).

Findet bedingt durch den Coronavirus im Jahr 2020 keine eidgenössische Prüfung statt, können die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten – losgelöst von einer Prüfungsdurchführung – trotzdem mittels dem Abrechnungsfomular SBFI geltend gemacht werden.

## 8 Was ist angesichts des im Zusammenhang mit dem Coronavirus ausgerufenen Fristenstillstands mit Blick auf Prüfungsentscheide, Beschwerdefrist und Akteneinsichtsrecht zu beachten?

Gemäss der [Verordnung des Bundesrats vom 20.03.2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(COVID-19\)](#) stehen die Fristen vom 21.03.2020 bis und mit dem 19.04.2020 still. Reicht eine Beschwerdefrist bis in diesen Zeitraum oder beginnt währenddessen, verlängert sich die Frist entspre-

chend bzw. beginnt nach Ablauf des Fristenstillstands am 20.04.2020. Sollte der Bundesrat den Fristenstillstand zu einem späteren Zeitpunkt über den 19.04.2020 hinaus verlängern, würde sich die Beschwerdefrist entsprechend verschieben.

Das Akteneinsichtsrecht muss den Kandidierenden grundsätzlich während der Beschwerdefrist gewährt werden; andernfalls wird ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Zudem ist der Termin zur Akteneinsicht so zu wählen, dass den Kandidierenden danach noch genügend Zeit für das Verfassen der Beschwerde bleibt. Dabei ist zu beachten, dass die 30-tägige Beschwerdefrist nicht verlängert werden kann.

Ist angesichts der ausserordentlichen Lage eine Akteneinsicht vor Ort auch nach Beginn der Beschwerdefrist nicht möglich (z.B., weil dadurch die Empfehlungen und Vorschriften des Bundesrats gemäss der COVID-19-Verordnung 2 verletzt würden), kann die Trägerschaft den um Einsicht ersuchenden Kandidierenden Kopien der Prüfungsunterlagen anfertigen und per Einschreiben zuschicken (die Unterlagen können auch bereits während des Fristenstillstands versendet werden). Dabei ist es der Prüfungskommission gestattet, den Kandidierenden die Kopierkosten in Rechnung zu stellen. Für weitere Informationen siehe auch das [Merkblatt Akteneinsichtsrecht](#).

## **9 Aufgrund des Coronavirus muss die Expertenschulung für die erstmals nach neuer oder revidierter Prüfungsordnung durchzuführende eidgenössische Prüfung verschoben werden. Könnte nochmals nach alter Prüfungsordnung geprüft werden?**

Mit dem Inkrafttreten der neuen oder revidierten Prüfungsordnung wurde es rechtsverbindlich, dass die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung durchgeführt werden muss. Einzige Ausnahme ist die Wiederholungsprüfung für Repetentinnen und Repetenten (vgl. Übergangsbestimmung der neuen Prüfungsordnung). Organisatorische Schwierigkeiten infolge des Coronavirus rechtfertigen keine Ausnahme hiervon.

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Trägerschaft, die Expertinnen und Experten unter Einhaltung der COVID-19-Verordnung 2 rechtzeitig zu schulen (z.B. Schulungseinheit in Form von Videokonferenzen, Verteilung der Schulungsunterlagen zur autodidaktischen Erarbeitung etc.). Je nach Situation zum geplanten Prüfungstermin, zum Beispiel bei anhaltender «ausserordentlicher Lage», besteht die Möglichkeit, die Prüfung zu verschieben.

## **10 Können vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen noch durchgeführt werden?**

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 2 sind sämtliche Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten verboten. Die Umstellung auf alternative Unterrichtsformen, z.B. Online-Unterricht, ist grundsätzlich möglich. Das SBFJ weist darauf hin, dass die vorbereitenden Kurse staatlich nicht reglementiert sind und keiner staatlichen Aufsicht unterstehen.

## **11 Subjektfinanzierung: Können im Falle einer Verschiebung der eidgenössischen Prüfung aufgrund des Coronavirus vor Absolvieren der Prüfung Bundesbeiträge beantragt werden?**

Nein. Die Absolvierenden müssen die eidgenössische Prüfung abgelegt haben, damit sie ein Beitragsgesuch stellen können. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung verschoben werden muss.

Die Bedingungen für einen Antrag auf Teilbeiträge vor der eidgenössischen Prüfung (Ausnahmefall) gelten wie gehabt (siehe [www.sbfj.admin.ch/absolvierende](http://www.sbfj.admin.ch/absolvierende) > Antrag auf Teilbeiträge).

## 12 Kontakt

Das SBFJ und die zuständigen Projektverantwortlichen stehen den Prüfungsträgerschaften für sämtliche Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise betreffend Planung und Durchführung von eidgenössischen Prüfungen gerne zur Verfügung.

Allgemeiner Kontakt: [info.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:info.hbb@sbfi.admin.ch) / Tel. +41 58 462 80 66